

Ordnung für das Masterstudium Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Basel

Vom 9. Februar 2004

Vom Universitätsrat genehmigt am 25. März 2004

Die Theologische Fakultät der Universität Basel erlässt gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts vom 6. März 1996¹⁾ die folgende Studienordnung²⁾.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt den Masterstudiengang Theologie an der Theologischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

²⁾ Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Theologie im Masterstudiengang studieren.

³⁾ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für das Bachelor- und Masterstudium Theologie (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Die Wegleitung wird von der Fakultät erlassen.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium Theologie den Grad eines «Master of Theology» mit den Vertiefungsrichtungen «Bibelwissenschaften/Altes Testament», «Bibelwissenschaften/Neues Testament», «Semitische Philologie», «Kirchen- und Theologiegeschichte», «Systematische Theologie/Dogmatik», «Systematische Theologie/Ethik», «Praktische Theologie», «Ökumene- und Missionswissenschaft», «Jüdische Studien», «Religionswissenschaft» sowie «Gender Studies/Feministische Theologie» oder ohne Vertiefungsrichtung.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 27. Oktober 1999^{2a)} geregelt.

²⁾ Die Zulassung zum Masterstudium Theologie erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten gemäss § 5 Abs. 2.

¹⁾ SG 440.110.

²⁾ Diese O wird nach Erlass der Richtlinien der SUK zur Umsetzung der Bologna-Deklaration an den Schweizer Universitäten entsprechend angepasst.

^{2a)} Diese O ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 18. 5. 2005 (SG 441.800).

³ Direkt zum Masterstudiengang Theologie zugelassen sind Studierende, welche über einen «Bachelor of Theology» der Universität Basel oder einer Fakultät, mit der eine Koordinationsvereinbarung besteht, verfügen.

⁴ Die Zulassung zum Masterstudium Theologie für alle übrigen Studienanwärterinnen und Studienanwärter erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Prüfungskommission. Diese empfiehlt dem Rektorat die Zulassung.

⁵ Die Prüfungskommission kann auf Antrag Studierende zum Masterstudium Theologie unter dem Vorbehalt zulassen, dass sie Studienleistungen und Kreditpunkte aus dem Bachelorstudium Theologie, welche ihnen für die Zulassung zum Masterstudium fehlen, während des Masterstudiums nachholen.

⁶ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Theologie ausgeschlossen worden sind, sind in der Regel auch vom Masterstudium Theologie an der Universität Basel ausgeschlossen.

⁷ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen und Studienanwärttern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung mittels Verfügung.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist sowohl im Winter- wie im Sommersemester möglich.

II. STUDIUM

Studienaufbau und Kreditpunkte

§ 5. Das Masterstudium umfasst 120 Kreditpunkte (im Folgenden: KP), was einer Regelstudienzeit von zwei Jahren im Vollzeitstudium entspricht. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² Die Berechnung der KP richtet sich nach dem «European Credit Transfer System» (ECTS). Die Anzahl der KP pro Lehrveranstaltung entspricht dem realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

³ Die Fakultätsversammlung genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbbaeren KP für das Masterstudium Theologie.

Module

§ 6. Das Studium ist in Module gegliedert. Dabei versteht sich ein Modul als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt.

Aufbau des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium Theologie besteht aus folgenden Modulen:

- a) aus den Modulen Altes Testament 3 (AT 3) und Neues Testament 3 (NT 3) dasjenige Modul, welches im Bachelorstudium nicht studiert wurde.
- b) Modul Altes Testament 4 (AT 4) und Modul Neues Testament 4 (NT 4).
- c) Modul Kirchen- und Theologiegeschichte 5 (KG 5).
- d) aus den Modulen Systematische Theologie/Dogmatik 1 und 2 (ST/D 1, ST/D 2) und Systematische Theologie/Ethik 1 und 2 (ST/E 1, ST/E 2) diejenigen drei Module, welche im Bachelorstudium nicht studiert wurden.
- e) Modul Praktische Theologie 4 (PT 4).
- f) Modul Ökumene- und Missionswissenschaft 2 (ÖM 2).
- g) Modul Religionswissenschaft für Theologinnen und Theologen 2 (RWTh 2).
- h) Modul Jüdische Studien für Theologinnen und Theologen 2 (JSTh 2).
- i) Vertiefungsmodule

sowie aus der Masterarbeit mit Kolloquium (MA) und dem Wahlbereich.

² Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbbaeren KP werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

³ Studierende haben die Möglichkeit, in Rücksprache mit den modulverantwortlichen Dozierenden bei der Prüfungskommission zu beantragen, dass einzelne Studienleistungen oder ganze Module durch andere, gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden («learning contract»).

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende KP erworben sind:

- a) 6 KP aus Modul AT 3 oder Modul NT 3
- b) 8 KP aus dem Modul AT 4
- c) 8 KP aus dem Modul NT 4
- d) 10 KP aus dem Modul KG 5
- e) 10 KP aus einem der Module ST/D 1, ST/D 2, ST/E 1 und ST/E 2, wobei dasjenige nicht gewählt werden kann, welches im Bachelorstudium belegt wurde.
- f) je 6 KP aus zwei der Module ST/D 1, ST/D 2, ST/E 1 und ST/E 2, wobei diejenigen nicht gewählt werden können, die im Bachelorstudium schon belegt wurden.
- g) 10 KP aus dem Modul PT 4
- h) 3 KP aus dem Modul RWTh 2
- i) 5 KP aus dem Modul ÖM 2
- j) 3 KP aus dem Modul JSTh 2
- k) 12 KP aus einem Vertiefungsmodul
- l) 20 KP durch Masterarbeit mit Kolloquium (MA)
- m) 13 KP aus dem Wahlbereich, bestehend aus Modulen und/oder Lehrveranstaltungen inner- oder ausserhalb der Theologie, wobei mindestens 6 KP ausserhalb der Theologie erworben werden müssen.

² Sofern keine Vertiefungsrichtung gewählt wird, sind 25 KP aus dem Wahlbereich zu erwerben.

³ Einzelheiten hierzu sind in der Wegleitung ausgeführt.

⁴ Die Leistungsüberprüfungen der Lehrveranstaltungen in Disziplinen ausserhalb der Theologie erfolgen nach Massgabe der entsprechenden Studienordnung. Die Leistungsüberprüfungen der Lehrveranstaltungen an anderen Theologischen Fakultäten erfolgen entweder als Mobilitätsprüfungen an der entsprechenden Fakultät oder im Rahmen einer regulären Modulprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Basel entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung.

⁵ Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus den während des Masterstudiums erbrachten, benoteten Studienleistungen aus den Modulen gemäss Abs. 1 lit. a–k sowie der Masterarbeit mit Kolloquium errechnet, gewichtet entsprechend den durch die jeweilige Studienleistung erworbenen KP, wobei die Note der Masterarbeit mit Kolloquium doppelt gewichtet wird.

⁶ Ist die Note höchstens eines Moduls gemäss Abs. 1 lit. a–k ungenügend, die Gesamtnote des Masterstudiums jedoch genügend, so werden die KP der Module mit ungenügender Note dennoch erworben.

⁷ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Theology» mit oder ohne Vertiefungsrichtung verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt. Es enthält Angaben über erworbene KP und alle Studienleistungen sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan unterschrieben und mit dem Stempel der Fakultät versehen.

III. LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. KP werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Sie werden vergeben für:

- a) benotete Modulprüfungen
- b) nicht benotete Leistungsüberprüfungen von Studienleistungen
- c) Masterarbeit mit Kolloquium

Benotete Modulprüfungen

§ 10. Die Module gemäss § 8 Abs. 1 lit. a–k sowie im Wahlbereich als Ganze besuchte Module innerhalb der Theologie werden mit einer benoteten, mündlichen und/oder schriftlichen Modulprüfung überprüft. Einzelheiten sind in der Wegleitung geregelt.

² Ausgenommen sind Leistungsüberprüfungen für auswärtige Mobilitätsstudierende, bei welchen Noten für einzelne Studienleistungen in allen Lehrveranstaltungen vergeben werden können.

³ Die Modulprüfungen finden in der Regel jährlich statt.

⁴ Die Durchführung und Bewertung der Modulprüfungen obliegt in der Regel der bzw. dem fachverantwortlichen Dozierenden.

⁵ Die mündliche Modulprüfung dauert 20 bis 40 Minuten und findet in der Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt. Sie erfolgt durch:

- a) mündliche Überblicksprüfung mit oder ohne Spezialgebiet
- b) Präsentation einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verfassten schriftlichen Arbeit (Seminararbeit, freie schriftliche Arbeit, Thesenpapier, Essay o.ä.) mit anschliessender Disputation
- c) Präsentation eines Portfolios mit Kolloquium

⁶ Die schriftliche Modulprüfung erfolgt durch eine zwei- bis dreistündige Klausur oder eine schriftliche Arbeit (Seminararbeit, freie schriftliche Arbeit, Essay).

⁷ Inhalt, Umfang und Durchführung der Modulprüfungen sind in der Wegleitung festgelegt. Bestehen alternative Überprüfungsformen, wird die Wahl bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung schriftlich festgehalten.

⁸ Eine nicht bestandene benotete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen einer benoteten Modulprüfung führt unter Vorbehalt von § 8 Abs. 6 zum Ausschluss vom Masterstudium in Theologie.

Nicht benotete Leistungsüberprüfungen von Studienleistungen

§ 11. Die Leistungsüberprüfung von einzelnen Studienleistungen, welche im Wahlbereich angerechnet werden können, findet durch nicht benotete Leistungsüberprüfungen statt.

² Ausgenommen sind Leistungsüberprüfungen für auswärtige Mobilitätsstudierende. Für diese können immer Noten vergeben werden.

³ Die nicht benoteten Leistungsüberprüfungen erfolgen:

a) in Vorlesungen durch mündliche Prüfungen,

b) in interaktiven Veranstaltungen wie Grundkursen, Seminaren oder Übungen insbesondere durch Referate, Protokolle, Essays oder Arbeitsblätter,

c) bei individueller Lektüre sowie freien schriftlichen Arbeiten.

⁴ Form, Umfang und Zeitpunkt der Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen werden frühzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den betreffenden Dozierenden bekannt gegeben.

⁵ Individuelle Lektüre sowie freie schriftliche Arbeiten werden entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung überprüft.

⁶ Die Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁷ Nicht benotete Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen werden mit bestanden/nicht bestanden («pass/fail») bewertet.

⁸ Allfällige Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestandener Leistungsüberprüfungen werden den betroffenen Studierenden mit dem Entscheid über das Nichtbestehen mitgeteilt.

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 12. Vor Abschluss des Masterstudiums ist zu einem frei gewählten Thema eine Masterarbeit zu schreiben. Die Masterarbeit dokumentiert eine vertiefte, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer selbst gewählten Fragestellung der Theologie.

² Die Studentin bzw. der Student wählt sich für die Betreuung der Masterarbeit eine habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Dozentin bzw. einen Dozenten der Fakultät und vereinbart mit diesem bzw. dieser das Thema der Masterarbeit.

³ Die Masterarbeit umfasst 50 bis 80 Seiten und ist innert fünf Monaten zu verfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent die Frist auf höchstens acht Monate verlängern. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als nicht bestanden.

⁴ Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Prüfungskommission ist auch eine andere Sprache zulässig.

⁵ Die Masterarbeit wird zweifach schriftlich begutachtet und benotet. Das Erstgutachten übernimmt die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent. Die Prüfungskommission ernennt die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter.

⁶ Über die angenommene Masterarbeit führen die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent und zwei Dozentinnen bzw. Dozenten aus zwei anderen theologischen Fachbereichen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein interdisziplinäres Kolloquium durch. Mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Kolloquium öffentlich stattfinden.

⁷ Das Kolloquium besteht aus einem Kurzreferat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Masterarbeit sowie einer Disputation mit den Dozierenden und dauert 45 Minuten. Das Kolloquium wird benotet.

⁸ Die Note der Masterarbeit errechnet sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Gutachten zur Masterarbeit und der Note des Kolloquiums.

⁹ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Theologie an der Universität Basel.

Leistungsbewertung

§ 13. Leistungsüberprüfungen im Masterstudium werden durch bestanden/nicht bestanden («pass/fail») oder mit den folgenden Noten beurteilt:

- a) 6 (ausgezeichnet)
- b) 5,5 (sehr gut)
- c) 5 (gut)
- d) 4,5 (befriedigend)
- e) 4 (genügend)
- f) 3,5 (nicht mehr genügend)
- g) 3 (ungenügend)
- h) 2 (schwach)
- i) 1 (sehr schwach)

² Noten unter 4 gelten als ungenügend.

³ Ergibt die Mittelung von Noten eine Viertel- oder Dreiviertelnote, wird die Durchschnittsnote auf die nächstbessere Note der Notenskala aufgerundet.

Einsichtsrecht

§ 14. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht gewährt.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 15. Studierende müssen sich für die Leistungsüberprüfungen anmelden. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachen des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Prüfungskommission der Fakultät einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Prüfungskommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Diese legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Bleibt eine Studentin oder ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden («fail») bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 16. Falls eine Studentin oder ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden («fail») bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

² Das Einreichen eines Plagiats, auch eines teilweisen, insbesondere die unbefugte Verwertung von Arbeiten Dritter unter Anmassung der Autorenschaft, führt zum Nichtbestehen der betreffenden Arbeit.

Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen

§ 17. Über die Anrechnung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anrechnung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Prüfungskommission.

² Für Mobilitätsstudien auf der Ebene ganzer Module oder von Einzelveranstaltungen in Studiengängen mit Koordinationsvereinbarungen (insbesondere Zürich und Bern) ist kein Gesuch erforderlich.

³ Den Betroffenen wird die Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anrechnungsverfügung ergeht vom Dekanat.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

Prüfungskommission

§ 18. Der Prüfungskommission gehören an:

- a) alle Inhaberinnen und Inhaber hauptamtlicher Professuren sowie alle an der jeweiligen Prüfung beteiligten Dozierenden
 - b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Assistierende
 - c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden (ohne Antrags- und Stimmrecht in Promotions- und Habilitationsverfahren)
- ² Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus entscheidet sie in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

Härtefälle

§ 19. In Härtefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen

V. RECHTSMITTEL

Verfügungen und Rekurse

§ 20. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 21. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden der Theologie, die ihr Studium an der Universität Basel im Wintersemester 2004 und später beginnen, wiederaufnehmen oder an die Universität Basel wechseln, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllen.

² Ein Übertritt aus dem Lizentiatsstudiengang gemäss der Studien- und Prüfungsordnung für den Lizentiatsstudiengang Theologie vom 11. Juni 2001 oder aus dem Studiengang gemäss der Übergangsordnung für die propädeutische und die theologische Prüfung zur Erlangung der Wahlfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer an der Theologischen Fakultät der Universität Basel vom 18. November 2002 ist nur in das Bachelorstudium möglich. Darüber hinausgehende Studienleistungen können jedoch für den Masterstudiengang angerechnet werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 22. Diese Studien- und Prüfungsordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.³⁾

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung der Theologischen Fakultät Basel zur Erlangung des Lizentiats der Theologie vom 16. Januar 1995 aufgehoben.

³⁾ Wirksam seit 27. 5. 2004.